



GEMEINDE NUNNINGEN

ZONENPLAN RODERIS

UMZONUNG DER "LANDWIRTSCHAFTLICHEN KERNZONE" IN DIE "ERWEITERTE KERNZONE K2 A" MIT REGLEMENTSÄNDERUNG § 25, ABS. 1 DER ZONENVORSCHRIFTEN DES GEMEINDEBAUREGLEMENTS

SITUATION 1:2000

Öffentliche Planaufgabe vom 6.11.1992 bis 6.12.1992

Genehmigt durch den Gemeinderat am 21.12.1992

Der Gemeindepräsident: *[Signature]* Der Gemeindevize: *[Signature]*

Genehmigt vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 1241

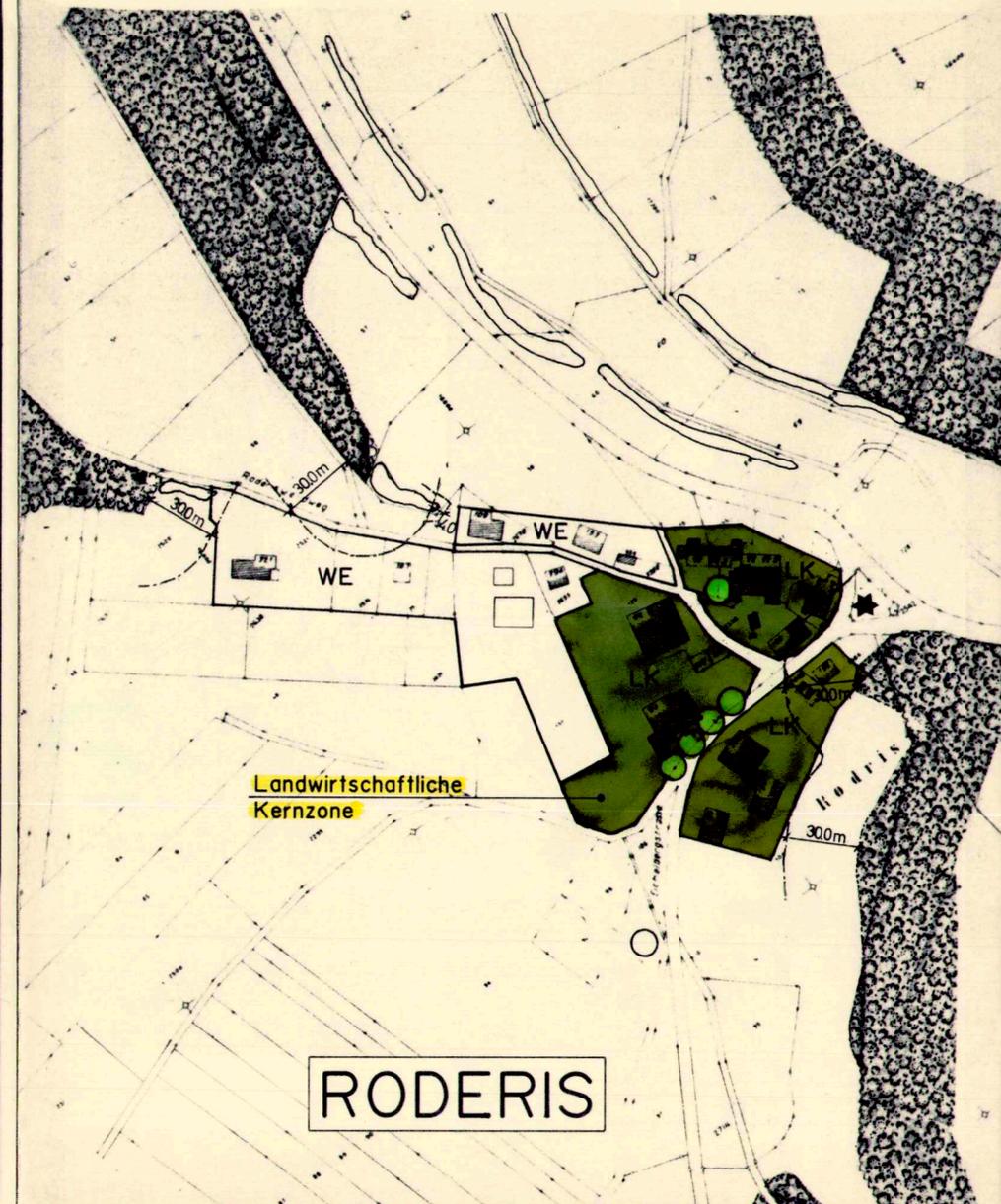
Solothurn den 06. April 1993 Der Staatsschreiber: *[Signature]*



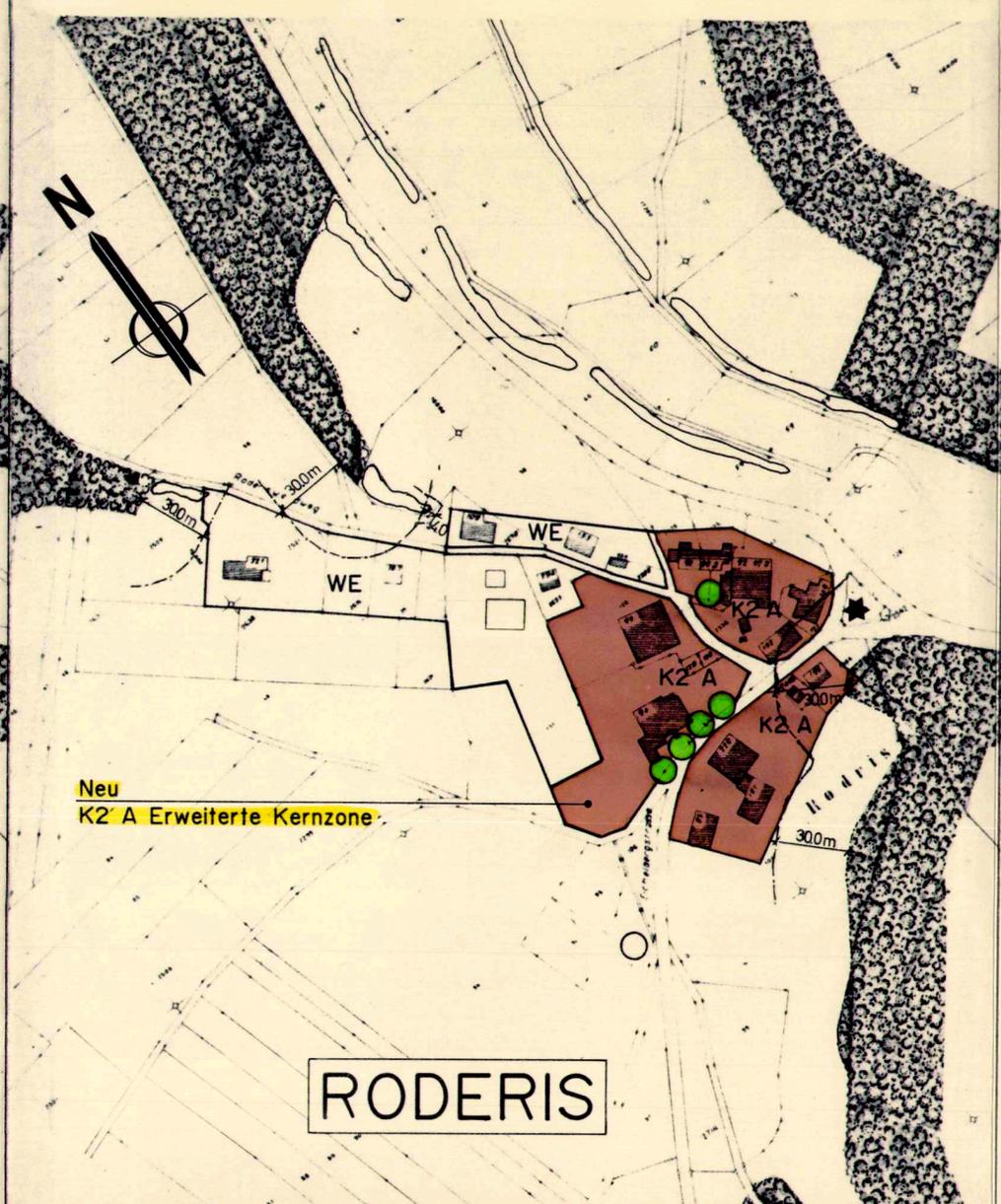
R. SCHMIDLIN + PARTNER AG, BAUINGENIEURE UND PLANER
4227 BÜSSERACH, Zweigbüro 4208 NUNNINGEN / 061/89 60 42

Obj	Pl. Nr	Datum	Gez	Grosse	Versorgt	Geändert
92112	I	7. 10. 1992	HH	84 x 30	1/Kasten	

Genehmigter Zonenplan RRB Nr. 3680 vom 13. 12. 1988



Änderung



Änderung Gemeindebaureglement § 25, Absatz 1

Bisherige Fassung:

Kernzonen (§ 31 BauG) Kernzonen dienen der Weiterentwicklung des Ortszentrums und dem Erhalt durchmischter Nutzungen (Engl). Sie dienen insbesondere auch der Erhaltung und Ausdehnung des traditionellen Gewerbes (Dorfschmiede, Schreinerei etc.). Die Lage und Anordnung der gewerblichen Nutzungen einerseits und der Wohnnutzung andererseits sowie deren Durchmischung hat einer sinnvollen Zentrumsbildung Rechnung zu tragen.

Neue Fassung:

Kernzonen dienen der Weiterentwicklung des Ortszentrums und dem Erhalt durchmischter Nutzungen (Engl und Roderis). Sie dienen insbesondere auch der Erhaltung und Ausdehnung des traditionellen Gewerbes (Dorfschmiede, Schreinerei, usw.) und der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe. Die Lage und Anordnung der gewerblichen Nutzungen einerseits und der Wohnnutzung andererseits sowie deren Durchmischung hat einer sinnvollen Zentrumsbildung Rechnung zu tragen.

Bemerkungen:

- Es kann nur gegen die farblich dargestellten Änderungen Einsprache erhoben werden.
- Die bisherige LK Roderis wird neu der K2 A zugeteilt. Weitere Änderungen bei der kommenden Ortsplanungsrevision bleiben ausdrücklich vorbehalten.